

Überprüfungspflicht der privaten Kanäle

§ 61a LWG NRW im Überblick

Grundlagen der Verpflichtung:

Wasserhaushaltsgesetz § 18b

- Abwasseranlagen müssen nach den anerkannten Regeln der Technik betrieben werden, Ziel ist der Gewässerschutz

DIN EN 752, Teil 2

- Forderung nach Dichtheit auch der privaten Abwasserleitungen

Landeswassergesetz § 61a

- der Betrieb muss im Sinne der angewandten Regeln der Technik erfolgen,
die Dichtigkeitsprüfung muss
 - bei der Errichtung von neuen Leitungen unmittelbar erfolgen,
 - bei bestehenden Leitungen bis spätestens 31.12.2015 erfolgen,
 - bei Änderungen unmittelbar erfolgen.
- Prüfung nur durch sachkundige Firmen zulässig mit Abnahmebescheinigung.

Entwässerungssatzung

der Gemeinde mit örtlichen Festsetzungen

Der Grundstückseigentümer muss

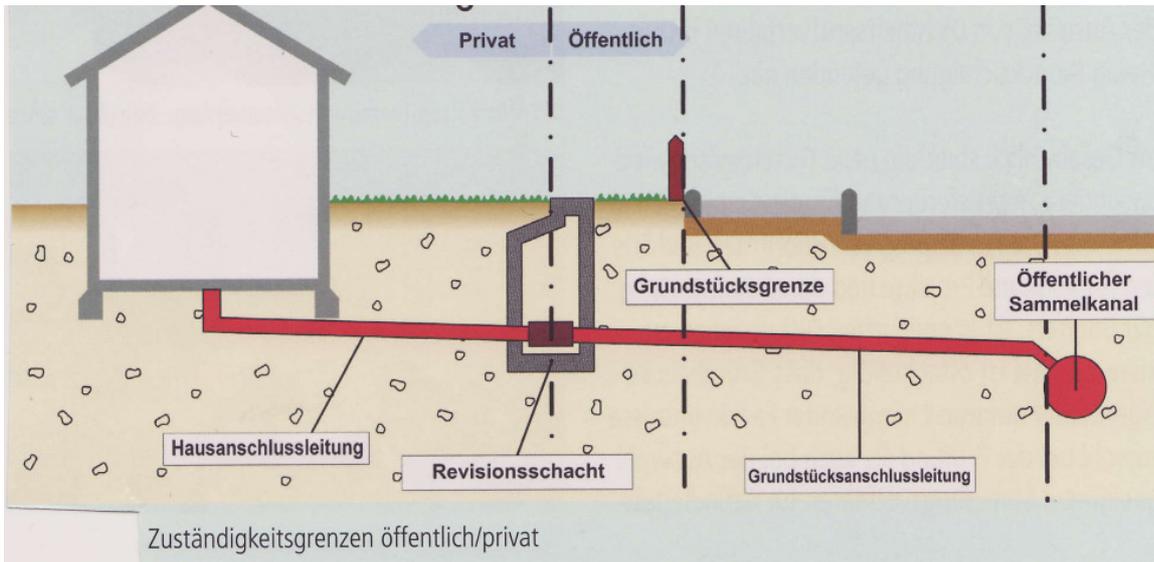
auf seine Kosten und Verantwortung:

- im Erdreich oder unzugänglich verlegte SW- und MW-Leitungen nach der Errichtung von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen lassen,
- bestehende Abwasserleitungen bei einer Änderung, spätestens jedoch bis zum 31.12.2015 überprüfen lassen,
- die Dichtheitsprüfung in Abständen von höchstens zwanzig Jahren wiederholen lassen,
- die Bescheinigung über die DP-Prüfung aufbewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorlegen.

Die Gemeinde...

- ist verpflichtet, die Grundstückseigentümer über die Durchführung der Dichtheitsprüfung zu unterrichten und zu beraten,
- soll durch Satzung abweichende Fristen für die erstmalige Prüfung festlegen, wenn Sanierungs- und Inspektionsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen festgelegt sind (ABK, FW- oder KS-Konzept, SäuVKan),
- muss durch Satzung kürzere Fristen in WS-Gebieten festlegen (Gilt für Abwasserleitungen: häusliche vor 1965, industrielle vor 1990 gebaut).

private – öffentliche Kanalleitungen



Die privaten Grundleitungen

